

A 1106

mandato.

ZIRKA. TUD. KÖNYVTÁR

ARCHIVUM

Lelt. sz.: 2754

Bestimmungen

für

REISEN

Leltározva 2010

1974

in die Kriegsgebiete, aus den Kriegs-
gebieten und innerhalb derselben,
in die okkupierten Gebiete, nach
Deutschland, Bulgarien, in die Türkei,
in das neutrale Ausland und zurück.

6291

Standort des AOK., im März 1916.



INHALT.

nteilung und Grenzen der Kriegsgebiete.

A) Nordöstlicher Kriegsschauplatz. Seite

Weiteres Kriegsgebiet	7
1. Oesterreich	7
2. Ungarn	7
3. Russisch-Polen und Wolhynien	8
Engeres Kriegsgebiet	8
1. Oesterreich	8
2. Russisch-Polen und Wolhynien	8

B) Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Weiteres Kriegsgebiet	9
1. Ungarn	9
2. Kroatien-Slavonien	9
3. Bosnien	9
o) Engeres Kriegsgebiet	9
1. Oesterreich	9
2. Bosnien-Hercegovina	9
3. Serbien, Montenegro	9

estlicher Kriegsschauplatz.

6294 Gebiet	10
Standort eich	10
Standort Slavonien	10

	Seite
b) Engeres Kriegsgebiet	10
1. Oesterreich	10
2. Ungarn	10
3. Kroatien	10

II. Reisen von Militärpersonen.

1. Ausweisdokumente	11
2. Offiziersdiener	12
3. Eisenbahnwagen-Benützung	12
4. Meldepflicht	13
5. Deutschland	13
6. Türkei	14
7. Bulgarien	14
8. Begrenzungslinie für Urlaube	14
9. Auslandsurlaube	16

III. Reisen von Zivilpersonen.

A) Weiteres Kriegsgebiet.

a) Ueberschreiten der Grenze	17
1. Oesterreich	17
2. Ungarn	19
3. Kroatien-Slavonien	20
4. Bosnien-Hercegovina	20
b) Innerhalb des Gebietes	21
c) Grenz- und Nachbarverkehr	21

B) Engeres Kriegsgebiet.

a) Ueberschreiten der Grenze	22
a) Von Zivilbehörden auszustellende Ausweispapiere	22
1. Oesterreich	22
2. Ungarn	23
3. Kroatien-Slavonien	23
4. Bosnien-Hercegovina	23
b) Besondere militärische Bewilligung	24
1. Passierschein, ausstellendes Kommando	24
2. Dienstauftrag	25

b) Innerhalb des Gebietes	26
1. Lokalverkehr	26
2. Fernverkehr	26
c) Grenz- und Nachbarverkehr	27

C) Besondere Bestimmungen.

1. Eisenbahnbauarbeiten	29
2. Rückkehr von Flüchtlingen	30
3. Verbotzone für Frauenbesuche	31
4. Ausgabe von Eisenbahn-Fahrkarten	31

D) Okkupierte Gebiete.

a) Russisch-Polen und Wolhynien	32
1. Grenzüberschreitung	32
2. Engeres Kriegsgebiet	34
3. Einreise aus fremden Staaten	34
4. Reisen zwischen dem k. u. k. und dem kais. deutschen Okkupationsgebiet	35
b) Serbien und Montenegro	37

E) Verbündete Staaten.

1. Deutschland	38
2. Bulgarien	38
3. Türkei	39

F) Neutrale Staaten.

Schweiz	40
-------------------	----

IV. Spezialbestimmungen	41
-----------------------------------	----

V. Reisendenkontrolle	43
---------------------------------	----

Muster:

1. Legitimation für Offiziersdiener	49
2. Legitimation zum Betreten der Stadt Triest	50
3. Identitätsbescheinigung	51
4. Ungarische Legitimationskarte	52
5. Passierschein	55
6. Reiselegitimation	56
7. Auskunftsbogen	57
8. Legitimation für rückkehrende Flüchtlinge in geschlossenen Transporten	58
9. Passierschein (militärische Bewilligung für Angestellte und Arbeiter bei Bahnbauten, Schwellenlieferanten)	59

Beilagen:

- 1. Verzeichnis der militärischen Kommando-
stellen, an welche Gesuche um Erteilung
der besonderen militärischen Bewilligung
zum Betreten (Verlassen) des engeren
Kriegsgebietes zu richten sind 63
- 2. Karte der Monarchie mit Grenzen des
engeren und weiteren Kriegsgebietes.

I. Einteilung und Grenzen der Kriegsgebiete.

A. Nordöstlicher Kriegsschauplatz.

a) Das weitere Kriegsgebiet umfaßt:

1. **In Oesterreich:** Das Gebiet des Oberlandesgerichtssprengels Krakau (Westgalizien), sowie die politischen Bezirke Turka, Lisko, Sanok, Brzozów, Dobromil, Stary-Sambor, Przemyśl, Jaroslau, Cieszanów, Drohobycz, Jaworów, Mościska, Rudki, Sambor, Skole, Gródek-Jagielloński, Rawa-Ruska, Żółkiew, Lemberg, das Stadtgebiet Lemberg, dann den westlich des Bugflusses liegenden Teil des politischen Bezirkes Sokal und das Stadtgebiet Sokal.

Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf, und in Mähren die politischen Bezirke Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mähr. Ostrau.

2. **In Ungarn:** Die Komitate Haromszék, Csik, Udvarhély, Máros-Torda, die Stadt Máros-Vásárhely, dann die Komitate Besztercze-Nászod, Máramáros, Ugočsa, Bereg, Ung, vom Komitate Szabolcz den Bezirk Mándok, Komitat Zemplén (ohne die Bezirke Sárospatak, Tokaj und Szerencz), Komitat Sáros, Komitat Abauj-Torna, (ohne die Bezirke Göncz, Szikszó und Torna), die

königl. Freistadt Kassa, die Komitate Szepes, Liptó, Árva, Komitat Turócz (ohne den Bezirk Stubnya-Fürdő), endlich Komitat Trencsén (ohne die Stadt Trencsén und die Bezirke Trencsén, Puhó, Illava und Bán).

3. In Russisch-Polen und Wolhynien: Die Kreise Kielce, Busk, Pińczów, Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Jędrzejów, Włoszczowa, Piotrków, Noworadomsk, Opoczno, Końsk, Radom, Kozienice, Wierzbnik, Opatów, Sandomierz, Nowo-Aleksandria, Janów, Lubartów, Lublin, Krasnostaw, Zamość, Bilgoraj, Grubieszów, Tomaszów und Cholm.

b) Das engere Kriegsgebiet umfaßt:

1. In Oesterreich: Die politischen Bezirke in Ostgalizien: Bóbrka, Żydaczów, Stryj, Dolina, Kałusz, Bohorodeczany, Nadwórna, Peczeniżyn, Kosów, Kolomea, Śniatyn, Stanislaw, Tłumacz, Horodenka, Zaleszczyki, Rohatyn, Podhajce, Buczacz, Czortków, Trembowla, Przemyślany, Brzeżany, Zborów, Tarnopol, Złoczów, Brody, Kamionka-Strumilowa, Radziechów, den östlich des Bugflusses liegenden Teil des politischen Bezirkes Sokal, mit Ausnahme des Stadtgebietes von Sokal, sowie die ganze Bukowina.

2. In Russisch-Polen und Wolhynien: Die Kreise Wladimir-Wolinsky, Kowel und Łuck.

B. Südöstlicher Kriegsschauplatz.

a) Das weitere Kriegsgebiet umfaßt:

1. **In Ungarn:** Die Komitate Brassó, Fogaras, Nagyküküllő, Kisküküllő, Alsó-Fehér, Szeben, Hunyad, Krassó-Szörény, Temes, Torontal, Bács-Bodrog und Baranya, vom Komitate Torda-Aranyos die Bezirke Marosludas und Felvincz, sowie die Städte: Baja, Temesvár, Zombor, Szabadka, Pécs, Ujvidék, Versecz, Fehértemplom und Pancsova.

2. **In Kroatien-Slavonien:** Die Komitate Požega, Virovitica und Srijem, sowie die Stadt Zemun.

3. **In Bosnien:** Die Kreise Banjaluka, Bihac und Travnik.

b) Das engere Kriegsgebiet umfaßt:

1. **In Oesterreich:** Ganz Dalmatien.

2. **In Bosnien und Hercegovina:** Die Kreise Tuzla, Sarajevo und Mostar.

3. **In Serbien und Montenegro:** Das ganze okkupierte Gebiet.

C. Südwestlicher Kriegsschauplatz.

a) Das weitere Kriegsgebiet umfaßt:

1. **In Oesterreich:** Die Gerichtsbezirke Landeck und Ried in Tirol und die politischen Bezirke Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Kitzbühel in Tirol dann Vorarlberg, Salzburg und Steiermark.

2. **In Kroatien-Slavonien:** Die Komitate Zagreb, Varazdin und Bjelovar-Krizevci sowie die Hauptstadt Zagreb und die Stadt Varazdin.

b) Das engere Kriegsgebiet umfaßt:

1. **In Oesterreich:** Den Gerichtsbezirk Nauders und die politischen Bezirke Schlanders, Cles, Mezzolombardo, Tione, Riva, Rovereto, Borgo, Trient, Primiero, Cavalese, Cortina d'Ampezzo, Bozen, Lienz, Bruneck, Brixen und Meran in Tirol dann Kärnten, Krain, Istrien, Görz-Gradisca und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

2. **In Ungarn:** Stadt und Distrikt Fiume.

3. **In Kroatien:** Die Komitate Lika-Krbava und Modruš-Rijeka.

II. Reisen von Militärpersonen und Personen im Gefolge der Armee im Felde.

1. Ausweisdokumente. (AOK., Op. Nr. 86875/EOK.)

Legitimationsdokumente für Reisen im Kriegsgebiete: Offener Befehl, Marschrouten, Urlaubsschein. Ausstellungsberechtigt sind alle militärischen Kommandos, Behörden und Anstalten, deren Kommandanten oder Vorstände, Offiziere oder Militärbeamte sind.

Jedes Ausweispapier muß enthalten: Die Bezeichnung des ausstellenden Kommandos (Behörde, Anstalt), die Evidenznummer des betreffenden Protokolls, die Bezeichnung der Personen für die es gilt, unter Anführung des Alters, die Bezeichnung des Reisezweckes und Reisezieles — sofern dies nicht ausnahmsweise geheim bleiben muß, unter Anführung des dazu ergangenen Befehles (dessen Nummer und Datum), die Anzahl der reisenden Personen und deren Begleitung, den Antrittstag der Reise, den Einrückungsort, die Giltigkeitsdauer, die deutlich lesbare Unterschrift des Ausstellers, die runde Stampiglie des ausstellenden Kommandos (Behörde, Anstalt), die ärztliche Untersuchungsklausel „Ärztlich untersucht, infektiös- und ungezieferfrei befunden“ und die Angabe, ob bei Eisenbahnfahrten die Fahr- auslagen bar zu bezahlen oder zu kreditieren sind.

Auf dem Ausweispapier für Zivilpersonen, welche der Armee im Felde angehören, muß die Klausel enthalten sein: „Inhaber gehört zur Armee im Felde; Reise erfolgt auf Rechnung der Heeresverwaltung.“

Auf jedem Ausweispapier muß in der linken unteren Ecke die eigenhändige Unterschrift des Inhabers angebracht sein.

Für die Richtigkeit der Angaben auf den Ausweispapieren trägt der Aussteller die volle Verantwortung.

Die Ausweispapiere sind nach vollendeter Reise dem ausstellenden Kommando oder jenem Kommando abzuführen, dem der Besitzer nach beendeter Reise untersteht; ihr eventueller Verlust ist dem ausstellenden Kommando zu melden.

Eine Ueberlassung von Ausweispapieren an andere Personen als jene, auf die sie lauten und jeder andere Mißbrauch werden strengstens bestraft.

Die Ausweispapiere sind den zur Kontrolle berechtigten Organen auf Verlangen unbedingt vorzuweisen.

2. Offiziersdiener.

Die ihre Herren begleitenden Offiziersdiener sind mit einer Legitimationskarte (Muster 1) zu versehen, wenn sie nicht ein eigenes Marschdokument besitzen.

3. Eisenbahnwagen-Benützung.

Militärpersonen und Personen im Gefolge der Armee im Felde haben bei Eisenbahnfahrten jene Wagen oder Wagenabteile zu benützen, die mit

der Aufschrift: „Nur für Militär, für kranke oder verwundete Militärpersonen“ bezeichnet sind. In diesen Wagenabteilen dürfen nur solche andere Zivilpersonen fahren, welche Angehörige oder Pfleger der mitreisenden Militärpersonen sind.

Die für Eisenbahn-Kuriere bestimmten Wagenabteile dürfen nur von Kurieren und ihren Begleitern betreten werden.

4. Meldepflicht.

Alle Militärpersonen haben sich in Orten, wo ein Bahnhofkommando besteht, in das bei diesem Kommando erliegende Meldebuch einzutragen. Diese Meldung ersetzt die Meldung beim Militär-Stations(Platz)-Kommando, doch ist eine eventuelle Wohnungsänderung diesem Bahnhofkommando anzuzeigen.

Durch diese Bestimmungen werden die Vorschriften über Meldung von Militärpersonen in Orten, wo kein Bahnhofkommando besteht, nicht aufgehoben.

5. Deutschland. (AOK. Op. Nr. 102571/1/EOK.)

Von der Armee nach Deutschland reisende (beurlaubte) Militärpersonen bedürfen keines Reisepasses. Es genügt ein Offener Befehl, auf welchem die Unterschrift des Inhabers durch den Aussteller beglaubigt erscheint. Deutsche Meldevorschrift (AOK., Op. Nr. 31495/EOK.).

Für einzelne deutsche Heeresangehörige oder staatliche Beamte in Uniform, welche in die Monarchie reisen, genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Stelle über Zweck, Ziel



und Dauer der Reise — (Urlaubsbescheinigung, Stellungsbefehl usw.), für Offiziere ein Ausweis über die Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier* unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweiskarte).

6. Türkei. (AOK. K. Nr. 20435.)

Militärpersonen bedürfen zur Reise dorthin, wenn sie einen Offenen Befehl besitzen, an Stelle eines Reisepasses nur eines vom kais. ottomanischen Botschafter vidierten Identitätsdokumentes oder eines von diesem ausgestellten Passierscheines.

7. Bulgarien. (AOK. Q. Op. Nr. 15531.)

Für Offiziere genügt ein Offener Befehl, Reisepaß ist nicht erforderlich.

Mannschaftspersonen dürfen ohne Reisepaß nur in Gruppen unter Führung eines Offiziers, der einen Offenen Befehl besitzt, reisen.

8. Begrenzungslinie für Urlaube von Militärpersonen. (AOK. Op. Nr. 95431/EOK.)

Als feindwärtige Begrenzungslinie für die Erteilung von Urlauben an Militärpersonen (Erholungs- und Zöglingsurlaube, dann Urlaube aus Familienrücksichten) sowohl der Armee im Felde als auch des Hinterlandes gelten:

a) Im Nordosten: Die Ostgrenze der politischen Bezirke Rawa Ruska, Zólkiew, Lemberg, Przemyslany, Rohatyn, Stanislaw, Nadwórna.

b) Im Osten und Südosten: Die Linie Körösmező, Besztercze, Gyergyó Szt. Miklós, Csikszereda, Kovászna, Brassó, Fogaras, Nagyszeben, Déva, Lugos, Fehértemplom, Bázas, Donau- und

Save-Lauf bis zur Einmündung der Drina, dann Drina-Lauf bis Foča, weiters die Linie Foča, Avtovac, Bileca, Trebinje (alle vier genannten Orte exklusive).

c) Im Südwesten: Die istrisch-kroatische und istrisch-krainische Grenze von Bakar (Buccari) bis Dornegg, dann die Linie Dornegg, Senosetsch, Präwald, Haidenschaft, Idria, Podbrdo, Triglav, Mittagskogel, Aichwald Rosegg, Velden, Feldkirchen, Ebene Reichenau, Radenthein, Gmünd, Sachsenburg, Drautal bis Lienz, Sillian, Bruneck, Birchabruck, Lavis, Cles, Nauders (alle genannten Orte inklusive).

d) Die Küstenzone in Kroatien und Dalmatien von Bakar bis inkl. der Bocche di Cattaro ist für Urlaube gesperrt.

e) In den okkupierten Gebieten ist nur der Bereich des MilGenGouvernements Lublin für Urlaube freigegeben.

Für Anbau- und Ernteurlaube gelten die fallweise vom KM. verlautbarten Urlaubsgrenzen, die im allgemeinen mit den vorangeführten übereinstimmen.

In einzelnen rücksichtswürdigen Fällen können an verlässliche Personen Urlaube auch in solche Orte gewährt werden, die feindwärts der angegebenen Begrenzungslinie liegen. Hiebei ist jedoch vorher von jenem Armee Kommando, (Kriegsministerium, Kriegsministerium [Marinesektion], k. k. Ministerium für Landesverteidigung, k. u. Landesverteidigungsminister, Militärgeneralgouvernement) in dessen Bereich der Urlaubswerber sich befindet, mit jenem Armee Kommando, (Militär-

generalgouvernement, MilKmdo. Temesvár, Nagyszében), in dessen Bereich der Urlaubsort liegt, das direkte Einvernehmen zu pflegen.

Für das Betreten der Stadt Triest ist außer „Offenem Befehl“ etc. noch ein besonderer Erlaubnisschein der Passierscheinstelle, Feldpostamt 330 (Muster 2) erforderlich.

9. Auslandsurlaube —

ausgenommen nach Deutschland — an Mannschaftpersonen der Armee im Felde sind während des Krieges grundsätzlich nicht zulässig.

III. Reisen von Zivilpersonen.

A. Weiteres Kriegsgebiet.

a) Zum Ueberschreiten der Grenzen

zwischen dem Hinterlande und dem weiteren Kriegsgebiete ist eine der nachstehend angeführten Ausweisleistungen erforderlich.

1. In Oesterreich:

Reisepaß. (Paßvorschriften vom 10./5. 1867, Nr. 80, R. G. Bl., Min. Vdg. vom 15./1. 1915, Nr. 11, R. G. Bl., Min. Vdg. vom 17./8. 1915, Nr. 241, R. G. Bl., § 2.)

Der ordnungsmäßige Reisepaß mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers und Beglaubigung durch die Paßbehörde;

in demselben muß der Zweck der Reise angegeben und die Klausel aufgenommen sein: „Gültig zum Betreten (Verlassen) des weiteren Kriegsgebietes (einschließlich der Rückreise) bis (Maximum drei Monate).“

Kinder unter 14 Jahren bedürfen, wenn sie in Begleitung reisen, keines Reisepasses; sie sind im Reisepasse ihres Begleiters unter Angabe des Vornamens und des Alters einzutragen.

Ausstellende Behörde: Politische, polizeiliche Behörde, im Auslande k. u. k. Vertretungsbehörde (Paßbehörde).

Min. Vdg. vom 10./11. 1915, Nr. 334, R. G. Bl.

Für Ausländer im Inlande deren Vertretungsbehörde (Konsulat) und Visum der inländischen Paßbehörde.

Bei Ausstellung durch ausländische Behörden im Auslande, sowie bei Rückreisen über die schweizer oder rumänische Grenze mit einem nicht zur Rückreise ausgestellten Reisepasse: Visum der k. u. k. Vertretungsbehörde (Konsulat, Botschaft, Gesandtschaft);

die von ungarischen, kroatisch-slavonischen oder bosnisch-hercegovinischen Paßbehörden ausgestellten „Legitimationskarten“, sofern sie den in Oesterreich geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Photographie).

Amtliche Legitimation. (Min. Vdg. vom 17./8. 1915, Nr. 241, R. G. Bl., § 5.)

Die mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehene amtliche (Eisenbahn) Legitimation für aktive Hof-, Staats-, Eisenbahnbedienstete und ihre Angehörigen, sowie für Angehörige von aktiven Militärpersonen, dann für k. k. Notare.

Identitätskarte.

Für Angehörige von aktiven Offizieren und Militärbeamten: eine amtlich bestätigte Photographie.

Vorladungsbescheid (AOK., Op. Nr. 98200/EOK., Min. Vdg. vom 17./8. 1915, Nr. 241, R. G. Bl., § 4, Abs. 2):

einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Aufenthaltsorte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde, wenn der Gemeindevorsteher

des Aufenthaltsortes die Identität des Vorgeladenen mit Unterschrift und Amtssiegel bestätigt und der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist.

Identitätsbescheinigung.

Für den Grenz- und Nachbarverkehr. (Muster 3.)

2. In Ungarn:

Reisepaß.

Der ordnungsmäßige, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift mit der amtlichen Beglaubigung der Paßbehörde versehene Reisepaß.

Ausstellende Behörde: Kgl. ung. Minister des Innern.

Legitimationskarte. (K. u. M. d. L., Erl. Z. 40500.)

Die von der Polizeibehörde erster Instanz ausgestellte Legitimationskarte (Muster 4). Dieselbe muß analog dem Reisepasse Zweck und Ziel der Reise, sowie die Klausel in ungarischem und deutschem Text enthalten: „Gültig zum Betreten (Verlassen) des weiteren Kriegsgebietes, bis (Maximum drei Monate).“

Die Legitimationskarte muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen.

Die Photographie auf der Legitimationskarte ist bei Reisen auf österreichisches Gebiet vorgeschrieben.

Kinder unter 14 Jahren bedürfen, wenn sie in Begleitung reisen, keines Reisepasses; sie sind im Reisepasse ihres Begleiters unter Angabe von Vor- und Zunamen und des Alters einzutragen.

Amtliche Legitimation.

Die mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehene Eisenbahnlegitimation der aktiven Hof-, Staats-, Munizipal-, Stadt- oder Eisenbahnangestellten und ihrer Angehörigen, sowie der Angehörigen aktiver Militärpersonen und Reichstagsabgeordneten.

Legitimation.

Die vom k. u. Minister des Innern ausgestellten, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehenen Legitimationen der Magnatenhausmitglieder.

Identitätskarte.

Für Angehörige aktiver Offiziere und Militärbeamten: eine amtlich bestätigte Photographie.

Vorladungsbescheid :

einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde (wie in Oesterreich).

Identitätsbescheinigung.

Für den Grenz- und Nachbarverkehr. (Muster 3.)

3. In Kroatien-Slavonien :

Kgl. kroat.-slav. Landesreg. (Res. Z. 778 v. 16./9. 1915.)

Wie in Ungarn.

4. In Bosnien-Hercegovina :

Kom. Gen. und Landeschef in BH. (Präs. Nr. 20700.)

Wie in Oesterreich und Ungarn.

Selbstverständlich können für Reisen in das Kriegsgebiet „Legitimationskarten“ auch den in

Ungarn sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen und „Reisepässe“ den in Oesterreich sich aufhaltenden ungarischen Staatsangehörigen ausfolgt werden.

b) Innerhalb der Grenzen des weiteren Kriegsgebietes

unterliegt der Verkehr keinerlei Beschränkung.

Es ist jedoch allgemeine Pflicht, auch bei Reisen innerhalb dieses Gebietes ein Ausweispapier (Reisepaß, Legitimationskarte — beide auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Klausel zur Grenzüberschreitung des Kriegsgebietes — Eisenbahnlegitimation, Identitätskarte, Arbeits-, Dienstbotenbuch, Paßkarte, etc. etc.) bei sich zu führen, um sich der Behörde gegenüber auf Verlangen jederzeit ausweisen zu können.

Eine Ausnahme bildet das weitere Kriegsgebiet in Kroatien-Slavonien; bei Reisen innerhalb desselben sind dieselben Ausweisdokumente erforderlich, wie beim Ueberschreiten der Grenze zwischen dem weiteren Kriegsgebiete und dem Hinterlande. (Kroat.-slav. dalm. Landesreg., Z. IV—B 394 res. v. 1916.)

c) Grenz- und Nachbarverkehr:

zwischen Hinterland und der angrenzenden Gemeinde des weiteren Kriegsgebietes und umgekehrt; hiezu genügt eine Identitätsbescheinigung, die von dem, dem Wohnorte nach zuständigen Gemeindevorstand, Gemeinde-(Kreis-)Notar — ausnahmsweise von der Polizeibehörde erster Instanz — ausgestellt wird. Gültigkeitsdauer ein Monat, Verlängerung zulässig. Identitätsbescheinigungen dürfen nur der bodenständigen Bevölkerung ausgegeben werden.

B. Engeres Kriegsgebiet:

a) Zum Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes ist notwendig:

- a) Ein von einer Zivilbehörde ausgestelltes Ausweisdokument u. zw.

1. In Oesterreich:

Reisepaß:

Der ordnungsmäßige Reisepaß mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers und Beglaubigung durch die Paßbehörde;

in demselben muß Zweck der Reise angegeben und die Klausel aufgenommen sein: „Giltig zum Ueberschreiten der Grenze des engeren Kriegsgebietes nur mit Bewilligung des zuständigen k. u. k. Kommandos bis..... (Maximum drei Monate)“.

Ausstellende Behörde: wie im weiteren Kriegsgebiet.

Amtliche Legitimation:

Die mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehene amtliche Eisenbahnlegitimation für aktive Hof-, Staats- und Eisenbahnbedienstete (für deren Angehörige im engeren Kriegsgebiete ungültig!), dann für k. k. Notare.

2. In Ungarn:

Reisepaß:

Der ordnungsmäßige Reisepaß.

Die Legitimationskarte mit Photographie.

In diesen Ausweisdokumenten muß Zweck und Ziel der Reise angegeben und die Klausel in ungarischem und deutschem Text aufgenommen sein: „Giltig zum Ueberschreiten der Grenze des engeren Kriegsgebietes nur mit Bewilligung des zuständigen k. u. k. Kommandos bis (Maximum drei Monate)“.

Amtliche Legitimation:

Die mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehene Eisenbahnlegitimation der aktiven Hof-, Staats-, Munizipal-, Stadt- und Eisenbahnangestellten (für deren Angehörige im engeren Kriegsgebiet ungiltig).

Legitimation:

Die vom k. u. Minister des Innern ausgestellten, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehenen Legitimationen der Magnatenhausmitglieder.

3. In Kroatien-Slavonien:

Kroat.-Slavon. Landesreg. (Res. Z. 778 v. 16./9. 1915.)

Wie in Ungarn.

4. In Bosnien-Herzegovina:

Kom. Gen. u. Landeschef in BH. (Präs. Nr. 20700.)

Wie in Oesterreich und Ungarn.

b) und außerdem eine besondere militärische Bewilligung der vom AOK. hierzu ermächtigten Kommandos.

Ausstellungsberechtigt sind: für Reisen in das engere Kriegsgebiet jene Armeekommandos, in deren Bereich das Reiseziel gelegen ist,

für Reisen aus dem engeren Kriegsgebiete in das weitere Kriegsgebiet, bzw. Hinterland, jene Armeekommandos, in deren Bereiche der Aufenthaltsort des Reisebewerbers liegt.

Erstreckt sich die Reise auf mehrere Armeebereiche, das Armeeeoberkommando—Nachr. Abt.

Das Verzeichnis der ausstellungsberechtigten militärischen Kommandos liegt bei (Beilage).

1. Passierschein.

Die militärische Bewilligung zur Reise in das engere Kriegsgebiet wird in Form eines Passierscheines (Muster 5) erteilt. Soll die Bewilligung für mehrere Fahrten, bzw. auch für die Rückfahrt gelten, so muß dies auf dem Passierschein ausdrücklich ersichtlich gemacht werden.

Stempelfreie Gesuche mit Ausweis-papieren ad 1—4 (Reisepaß, Legitimationskarte etc.) belegt, welche mit der für das engere Kriegsgebiet vorgeschriebenen Klausel versehen sind, haben zu enthalten: die genaue Angabe von Zweck, Route, Ziel und Antrittstag der Reise, sowie die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes am Reiseziele.

Die durch die Paßbehörde im Reisepasse (Legitimationskarte) beizubringende Klausel darf nur an vollkommen einwandfreie, politisch verlässliche Personen erteilt werden.

Anfragen der Paßbehörden an die militärischen Kmdos., ob Reisepässe ausgestellt, bzw. die Klausel beigebracht werden sollen und ob im Falle der Paßausstellung die militärische Reisebewilligung erteilt werden würde, sind unstatthaft; Reisepaß und Klausel bilden die Grundlage für die Erteilung von militärischen Reisebewilligungen.

Telegraphische Passierscheingesuche.

Gesuche sind im allgemeinen schriftlich einzureichen. Gesuche, welche nicht ordnungsgemäß instruiert sind, bleiben unbeantwortet. Bei dringenden Anlässen kann jedoch die militärische Lokalbehörde oder die politische Behörde des Aufenthaltsortes des Gesuchsstellers unter Hinweis auf das Vorhandensein des ordnungsmäßigen, entsprechend verklausulierten Reisepasses (Legitimationskarte) und Anführung von Reisezweck und Reiseziel, telegraphisch um die militärische Reisebewilligung einschreiten.

Telegraphischer Passierschein.

Bei Erteilung von telegraphischen Reisebewilligungen hat das Telegramm als Passierschein zu gelten und den Vermerk zu enthalten: „Telegramm gilt als Passierschein“.

2. Dienstauftrag. (AOK, Op. Nr. 106366/EOK.)

Für Dienstreisen der aktiven Hof-, Staats- und Eisenbahnangestellten etc. etc. in das engere Kriegsgebiet bedarf es der vorstehend angeführten besonderen militärischen Bewilligung nicht, sofern sie selbst mit einem schriftlichen Amtsauftrag ihrer Dienstbehörde ausweisen können.

(Dienstreisen in den Truppenbereich, das ist in den Raum zwischen Front und Gendarmeriekordon, sind auch mit Dienstauftrag unzulässig.)

Der Dienstauftrag einer staatlichen Zivilbehörde hat auf eine bestimmte Strecke und Zeit zu lauten und außer der Unterschrift des Inhabers noch die Unterschrift des Amtsvorstandes und das Amtssiegel zu tragen.

b) Innerhalb der Grenzen des engeren Kriegsgebietes:*)

1. Lokalverkehr:

Wie für Grenz- und Nachbarverkehr.

2. Fernverkehr:

Für Reisen innerhalb der Grenzen des engeren Kriegsgebietes, welche über den Lokalverkehr hinausgehen, sind, falls die für das Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes vorgeschriebenen Ausweispapiere nicht schon vorhanden wären, erforderlich: eine blaue Reiselegitimation (Muster 6).

Ausstellungsberechtigt: Die politischen oder polizeilichen Behörden des Aufenthaltsortes nur im Einvernehmen mit der nächsten militärischen Lokalstelle (Etappenstations-, Bahnhofkmdo. etc.) für den eigenem Armeebereich und das dem Reiseziele zuständige Armeekommando über Antrag der vor genannten politischen oder

*) Auf Militärpersonen, dann auf jene aktiven Hof-, Staats-, Municipal-, Stadt- und Eisenbahnbediensteten und k. k. Notare, sowie Magnatenhausmitglieder und Reichstagsabgeordnete, die sich mit amtlichen, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehenen Legitimationen ausweisen, finden diese Anordnungen keine Anwendung.

polizeilichen Behörde für seinen Bereich; dieser Ausweis berechtigt auch zum Passieren von eventuell dazwischen liegenden Armeebereichen.

In Ungarn: Reisepaß oder Legitimationskarte (Muster 6), wenn auf diesen Ausweisdokumenten von der dem Wohnorte nach zuständigen Polizeibehörde eine Klausel, enthaltend Reisezweck, Ziel und Giltigkeitsdauer beigelegt ist; eine solche Klausel kann nur nach Anhörung der nächsten militärischen Lokalstelle, (Etappenstations-, Bahnhofkmdo. etc.) ausgestellt werden.

Das mit der Militärbehörde gepflogene Einvernehmen muß auf dem Ausweisdokumente ersichtlich gemacht werden.

In Kroatien-Slavonien und in Bosnien-Herzegowina wie in Ungarn.

c) Grenz- und Nachbarverkehr:

Im engeren Kriegsgebiete, d. i. vom politischen Bezirke des Aufenthaltsortes bis in die unmittelbar angrenzende Nachbargemeinde, sowie vom weiteren Kriegsgebiet in die angrenzende Gemeinde des engeren Kriegsgebietes und umgekehrt.

Falls die für das Ueberschreiten des engeren Kriegsgebietes vorgeschriebenen Ausweispapiere nicht schon vorhanden wären, genügt hiezu eine Identitätsbescheinigung (Muster 3).

Ausstellungsberechtigt sind:

In Oesterreich: Die politischen und Polizeibehörden des Aufenthaltsortes, die Etappenstations-Kmdos., Gendarmerie-Postenkmdos., und die von der politischen Behörde in einzelnen Gemeinden hiezu ermächtigten Vertrauensmänner.

In Ungarn: Die nach dem Wohnorte zuständigen Gemeinde-(Kreis)Notare, ausnahmsweise Polizeibehörden erster Instanz.

Identitätsbescheinigungen dürfen nur der bodenständigen Bevölkerung ausgegeben werden; so insbesondere den im ständigen Dienstverhältnisse stehenden Arbeitern und sonstigen Angestellten, ferner jenen Personen, welche innerhalb der vorbezeichneten Grenzlinien für den Nachbarverkehr Liegenschaften oder Pachtungen besitzen oder welche behufs Befriedigung wichtiger Lebensbedürfnisse (Fahrt zum Arzte, zur Apotheke, Mühle, Markt, Kaufmann, etc. etc.) darauf angewiesen sind.

Auf der Identitätsbescheinigung ist, um vorgekommenen Irrtümern und Mißbräuchen vorzubeugen, auch Reiseroute und Reiseziel, Giltigkeitsdauer ein Monat, ersichtlich zu machen.

C. Besondere Bestimmungen.

1. Eisenbahnbauarbeiten:

Angestellte von Zivilfirmen, welche im Armeebereiche bei Bahnbauten rasche Verwendung finden sollen, erhalten als Ausweispapier (an Stelle des Reisepasses und des Passierscheines) lediglich einen Passierschein mit Photographie; auf demselben muß die Identität der Photographie sowie die Echtheit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers amtlich bestätigt und die Klausel enthalten sein: „Passierschein gilt an Stelle des Reisepasses.“ Die in Betracht kommende Firma hat die solcherart ausgefüllten Passierscheine mit Verzeichnis, auf welchem die politische Verlässlichkeit, sowie die Enthebung vom Militärdienste durch die politische Behörde zum Ausdrucke zu bringen ist, an die NachrAbt. des ArmeeoberKmdos. zwecks Genehmigung einzusenden (Muster 9).

Diese Erleichterungen gelten auch für Arbeiter der Staatsbahnen, sofern sie nicht ohnehin mit amtlichen Legitimationen versehen sind. Die Bestätigung der politischen Verlässlichkeit kann auch von der Bahnbehörde erfolgen, welche die volle Verantwortung übernimmt.

Marschpläne und Instradierungsdokumente, welche von der Zentraltransportleitung für die Abdisponierung von Firmenarbeitern zu Eisen-

bahnbauten ausgestellt werden, haben als militärische Reisebewilligung zu gelten, ersetzen also auch den Reisepaß.

Eisenbahnangestellte, die im Dienste reisen oder von einer Dienstfahrt in ihr Domizil zurückkehren, sind auch im engeren Kriegsgebiete und bei Ueberschreitung der Grenzen desselben von den paßpolizeilichen Vorschriften ausgenommen, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dienstdokumenten (Handbuch und Stundenpaßeintragung) versehen sind.

2. Rückkehr von Flüchtlingen:

(AOK./EOK. Op. Nr. 79484, 83885.)

Flüchtlinge, die über staatlichen Auftrag in die vom k. k. Ministerium des Innern mit Zustimmung des AOK. für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegebenen Gebiete in geschlossenen Transporten rückbefördert werden, und mit

(AOK./EOK. Op. Nr. 89776.)

Legitimationen (Muster 8) versehen sind, bedürfen zum Ueberschreiten des weiteren und engeren Kriegsgebietes weder eines Reisepasses noch einer militärischen Bewilligung.

Die für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegebenen politischen Bezirke sind zu ersehen aus: AOK./EOK. Op. Nr. 79484, 83885, 112512, k. k. Ministerium des Innern, Nr. 62444.

Bei größeren Transporten von Flüchtlingen und Arbeitern in Ungarn entscheidet der k. u. Minister des Innern nach Anhörung des zuständigen militärischen Kommandos.

3. Verbotzone für Frauenbesuche:

Für Besuche von Angehörigen von Militärpersonen gilt im engeren Kriegsgebiete im allgemeinen dieselbe Begrenzungslinie wie für Urlaube von Militärpersonen.

4. Ausgabe von Eisenbahn-Fahrkarten:

(AOK./EOK., Op. Nr. 106893).

Für Reisen, bei welchem die Grenze des „weiteren Kriegsgebietes“ überschritten wird, erfolgt die Fahrkartenausgabe nur gegen Vorweisung des mit der vorgeschriebenen Klausel versehenen Reisepasses (Legitimationskarte), Eisenbahnlegitimation, letztere ohne Klausel).

Für Reisen in das „engere Kriegsgebiet“, bzw. aus demselben, werden nur dann Fahrkarten ausgegeben, wenn neben dem entsprechend verklausulierten Reisepasse überdies der Passierschein (Dienstauftrag) vorgewiesen wird.

D. Okkupierte Gebiete.

a) Russisch-Polen und Wolhynien.

1. Zum Ueberschreiten der Grenze des weiteren Kriegsgebietes (Militärgeneralgouvernement Lublin sowie die Kreise Tomaszów, Grubieszów und Chołm) sind folgende Ausweisleistungen vorgeschrieben:

Für Personen, welche von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen:

Reisepaß (Vdg. des AOK., V. Bl. 35, v. 25./8. 1915).

Ein mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehener, amtlich beglaubigter Reisepaß (für Ungarn die Legitimationskarte mit Photographie), welcher ausdrücklich für die Reise in das „okkupierte Gebiet Russisch-Polens“ ausgestellt ist und die Angabe von Zweck und Ziel der Reise zu enthalten hat; die vorgeschriebene Klausel kann auch auf schon früher ausgestellten Pässen (Legitimationskarten) während ihrer Gültigkeitsdauer beigesetzt werden.

Aussteller: Paßbehörde.

Mit Visum.

Dieses Ausweisdokument berechtigt zum Ueberschreiten der Grenzen nur dann, wenn es das Visum des Kriegsministeriums, Armeeoberkmdos.-Nachr.- oder Quart.-Abt. oder der Paßvidierungsstellen des AOK. in Krakau, Szezakowa, Rozwadów

und Lemberg trägt, welches auch beim Passieren der Grenze, eingeholt werden kann.

Mit Auskunftsbogen.

An Stelle des Paßvisums tritt für Geschäftsreisende aus der Monarchie der von einer Handels- und Gewerbekammer vidierte, von der Gewerbebehörde ausgestellte „Auskunftsbogen“ (Muster 7).

Eisenbahnbedienstete.

Eisenbahnbedienstete in Verwendung bei der bewaffneten Macht (k. u. k. Heeresbahnen) sowie solche, welche über dienstlichen Auftrag zur Uebernahme eines Dienstpostens, Informationszwecken oder einer anderen Amtshandlung in das Okkupationsgebiet reisen, benötigen keinen Reisepaß, wenn sie sich mit der vorgeschriebenen Eisenbahnlegitimation und dem amtlichen Dienstauftrag legitimieren.

Für Personen, welche aus dem Okkupationsgebiet in die Monarchie reisen:

Ein ordnungsmäßiger Reisepaß (wie oben) oder ein von einem k. u. k. Kreiskommando in gleicher Weise ausgestellter Reisepaß, (jedoch ohne Visum).

Arbeitsvertrag. (Vdg. des AOK., vom 27./6. 1915, Nr. 21 V. Bl.)

Der Arbeitsvertrag für angeworbene Lohnarbeiter und ihre im Arbeitsvertrag bezeichneten Familienangehörigen muß nach einem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt, vom Anwerber und Arbeitnehmer unterschrieben und mit der Genehmigungsklausel des Kreiskommandos versehen sein.

Derselbe muß eine kurze Personsbeschreibung und den daktylographischen Abdruck des rechten Zeigefingers des Arbeitnehmers enthalten.

Der Arbeitsvertrag gilt als Ausweisdokument für Reisen im Innern des Okkupationsgebietes und beim Ueberschreiten der Grenze desselben.

Grenzverkehr.

Für Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederkehrende Ueberschreitung der Grenze des okkupierten Gebietes erfordert, werden vom MilGenGouv. und den Landeschefs im Einvernehmen mit den MilTerrKmdos. besondere Erleichterungen der Ausweispflicht festgesetzt.

2. Für Reisen in den zum engeren Kriegsgebiet gehörigen Teil des Okkupationsgebietes (Kreise Wladimir Wolinsky, Kowel und Luck) gelten die gleichen Vorschriften wie für das weitere Kriegsgebiet und überdies die Bestimmungen für Reisen in das engere Kriegsgebiet. (B—a).

3. Für Reisen aus dem verbündeten oder neutralen Auslande in das k. u. k. Okkupationsgebiet (Russisch-Polen) ist — auf Grund des von einer k. u. k. Vertretungsbehörde (Paßbehörde) vidierten, für die Reise in das „k. u. k. okkupierten Gebiet Russisch-Polen“ ausdrücklich verklausalten Reisepasses das Visum des Armeekommandos, seiner Paß Vid. St., des KM., MGG. oder des Vertreters des AOK. beim MGG. in Warschau einzuholen; im Gesuche ist Zweck,

Route und Ziel der Reise, sowie die beabsichtigte Dauer des Aufenthaltes anzuführen.

4. Reisen zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete und dem kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete:

(AOK./EOK., Op. Nr. 127191.)

Für Reisen in das deutsche Okkupationsgebiet werden gefordert:

1. Der Reisepaß gemäß Vdg. des AOKmdtn. vom 25. VIII. 1915;
2. ein besonderer Ausweis, ausgestellt von der kaiserlich deutschen Paßzentrale in Warschau.

Gesuche mit genauer Angabe des Zweckes, Zieles und der Dauer der Reise sind zu richten an den Vertreter des k. u. k. AOK. beim Militärgeneralgouvernement in Warschau.

Für Reisen in das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet wird gefordert:

1. Der Reisepaß gemäß der kaiserlich deutschen Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements vom 10. September 1915, Abt. II, Nr. 3188;
2. das Visum des AOK., seiner Paßvidierungsstellen, des Vertreters des AOK. beim kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau oder des KM.

Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepaß an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hierbei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen

Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Die bloße Durchfahrt durch das Okkupationsgebiet des anderen Teiles, wenn das Reiseziel im eigenen Okkupationsgebiete gelegen ist, wird nicht als Reise nach dem anderen Okkupationsgebiete behandelt. (AOK., M. V. Nr. 6002/P.)

b) Serbien und Montenegro:

Da das ganze Okkupationsgebiet dem „engeren Kriegsgebiet“ angehört, sind für die Reisen dieselben Dokumente erforderlich wie für dieses (B—a).

Ueberdies müssen die Ausweispapiere ausdrücklich für das „okkupierte Gebiet Serbiens“ (bzw. Montenegros) ausgestellt sein und die Angabe von Zweck, Ziel und Route der Reise, sowie die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes enthalten. (Vorgeschriebene Klausel, siehe „engeres Kriegsgebiet“).

Aussteller: Paßbehörde, bzw. Kreiskommandos.

Außerdem die besondere militärische Bewilligung des Armeeoberkmdos., Kriegsmin., oder des MilGenGouvern Belgrad für Serbien, bzw. des MilGenGouvern. Cetinje für Montenegro.

Die Grenzüberschreitung nach und von Serbien kann nur bei Semendria, Belgrad, Šabac oder Loznica, nach und von Montenegro nur bei Cattaro, Trebinje oder Metalka erfolgen.

Die bloße Durchreise durch das Okkupationsgebiet wird nicht als Reise nach dem Okkupationsgebiete behandelt.

E. Verbündete Staaten.

1. Reisebestimmungen von der Monarchie nach Deutschland und umgekehrt:

Privatpersonen, welche von der Monarchie nach Deutschland reisen wollen, benötigen einen ordnungsgemäßen Reisepaß mit dem Visum der kaiserlich deutschen Vertretungsbehörde, jene, welche aus Deutschland in die Monarchie reisen, einen mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehenen, amtlich beglaubigten Reisepaß, der von einer k. u. k. Vertretungsbehörde vidiert ist.

Das Visum ist für jede Reise persönlich einzuholen; außerdem muß Ziel und Zweck der Reise, sowie die beabsichtigte Dauer des Aufenthaltes mit Begründung angegeben sein.

Für Militärpersonen: siehe diese!

2. Reisebestimmungen von der Monarchie nach Bulgarien:*)

Pässe für Reisen nach Bulgarien müssen in Hinkunft mit der Photographie des Inhabers und mit dem Visum einer königlich bulgarischen Vertretungsbehörde versehen sein.

Für Militärpersonen: siehe diese!

*) Für die Benützung des Balkanzuges gelten separate Bestimmungen.

3. Reisebestimmungen von der Monarchie in die Türkei:*)

Pässe für Reisen nach der Türkei müssen ebenfalls mit der Photographie des Inhabers und dem Visum einer kais. ottomanischen Vertretungsbehörde versehen sein.

Für Militärpersonen: siehe diese!

*) Für die Benützung des Balkanzuges gelten separate Bestimmungen.

F. Neutrale Staaten.

Reisebestimmungen von Tirol nach der Schweiz und umgekehrt:

SWF. (Op. Nr. 23071).

Zur Reise von Tirol nach Vorarlberg und der Schweiz ist das Visum des Platzkommandos in Innsbruck und zur Reise aus der Schweiz nach Vorarlberg und Tirol jenes des Grenzschutzkmdos. in Feldkirch einzuholen.

Das im Reichsgesetzblatte Nr. 334/15 zum Uebertritte in die Schweiz und aus der Schweiz vorgeschriebene Visum den politischen Behörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde, bzw. einer k. u. k. Mission (Konsulates) wird dadurch nicht berührt.

Die Bewilligung zur Reise aus dem engeren Kriegsgebiete in die Schweiz oder in das Gebiet zwischen der Schweizer Grenze und Bahnlinie Feldkirch-Bregenz wird nur unter der Bedingung erteilt, daß der Reisende vorher einen zehntägigen Aufenthalt in Imst oder Bludenz nimmt und hierüber eine Bestätigung der Gemeindevorsteherung vorweist.

(AOK., K. Nr. 17778 und 19942.)

Auf die besonderen Bestimmungen für Paßvidierung aus der Schweiz und Rumänien wird hingewiesen.

IV. Spezialbestimmungen.

V. Reisendenkontrolle.

Die Kontrolle der Einhaltung vorstehender Bestimmungen obliegt allen berufenen Militär- und Zivilbehörden und deren ausübenden Organen.

Vollkommene Vertrautheit mit diesen Reisevorschriften ist Grundbedingung für eine wirksame Kontrolle.

Sämtliche ausübenden Organe müssen, soweit die ergangenen Bestimmungen ihren Ueberwachungsabschnitt betreffen, vollkommen orientiert sein, insbesondere über die vorgeschriebenen Legitimationsdokumente eingehendst belehrt werden.

Zur Revision der Legitimationsdokumente sind besonders beauftragte Kontrollorgane (Offiziere, Personal der Bahnhof-Kommandos, Gendarmen, Grenzpolizei, Grenzfinanz, Detektivs, Posten etc.) berechtigt, wenn selbe mit einem „Offenen Befehle“ versehen sind, in welchem das Recht, „alle Zivilpersonen und alle Militärpersonen (Mannschaftspersonen) etc. zur Ausweisleistung zu verhalten,“ ausdrücklich vermerkt ist.

Innerhalb der Kriegsgebiete sind alle Verdächtigen und offenkundig Fremden zur Nachweisung ihrer Identität zu verhalten; dies hat bei jeder Gelegenheit, wo auch nur der leiseste Verdacht besteht, vorgenommen zu werden.

In den Kriegsgebieten sind Militärpersonen der gleichen Kontrolle wie Zivilpersonen unterworfen und haben ebenso wie Letztere jeder Aufforderung zur Ausweisleistung unbedingt nachzukommen.

Die Kontrolle hat sich zu erstrecken auf Reisen aller Arten und wird im Eisenbahnverkehr durch ambulante Kontrolle, und im Fuß-, Rad-, Wagen-, Autoverkehr durch stabile Kontrolle versehen.

Jedes Fahrzeug ist auf das gegebene „Halt!“ Zeichen unbedingt sogleich zum Stehen zu bringen, die Ausweisdokumente sind dem zur Revision berechtigten auf Verlangen unverzüglich vorzuweisen; eine eventuelle Weigerung der gegebenen Aufforderung Folge zu leisten, würde im ersteren Falle zur Anwendung der Waffengewalt führen, im letzteren Falle die Verhaftung zur Folge haben.

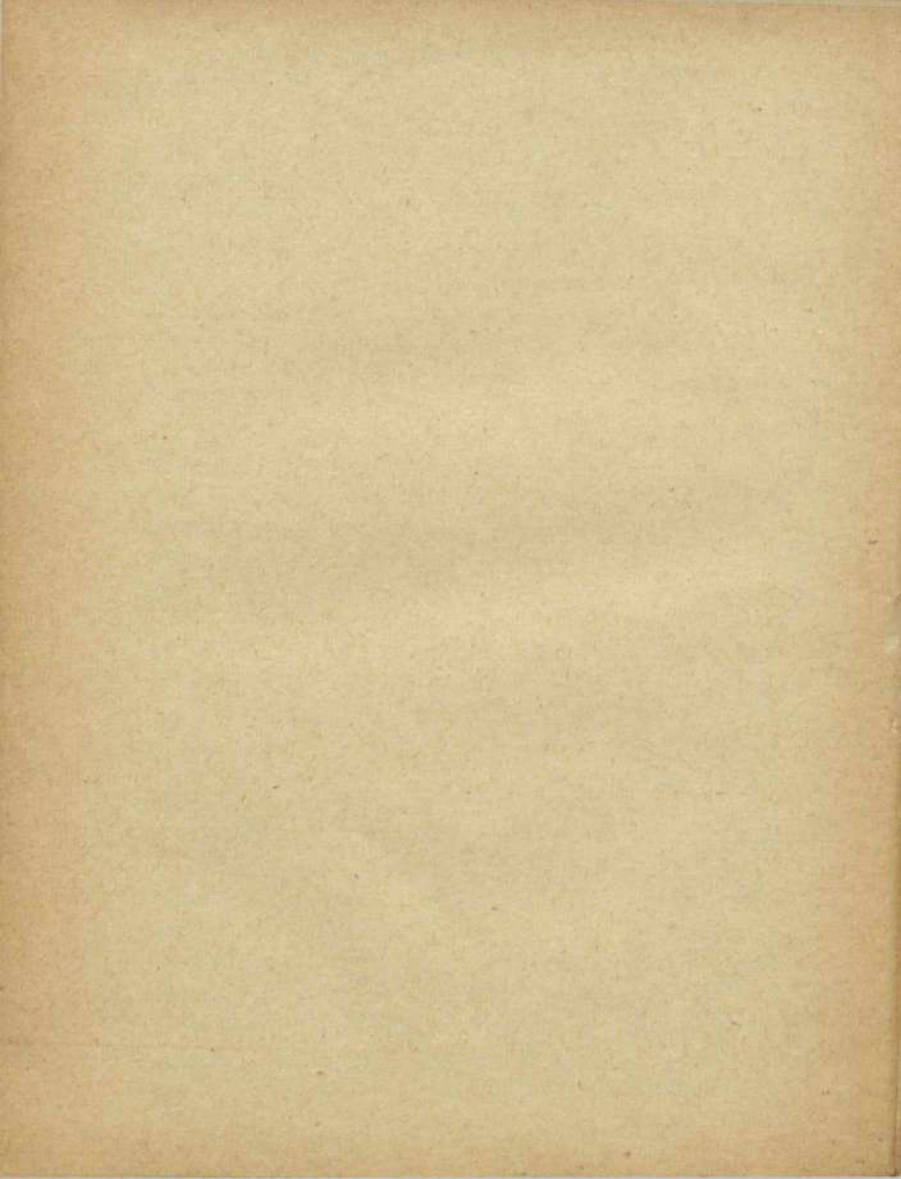
Auch die Nichtbefolgung der vorstehenden Reisebestimmungen durch eigenmächtiges Reisen in die Kriegsgebiete ohne den vorgeschriebenen Ausweisdokumenten, würde im Betretungsfalle, abgesehen von der imperativen Rückreiseverfügung, eine nachdrückliche Bestrafung nach sich ziehen.

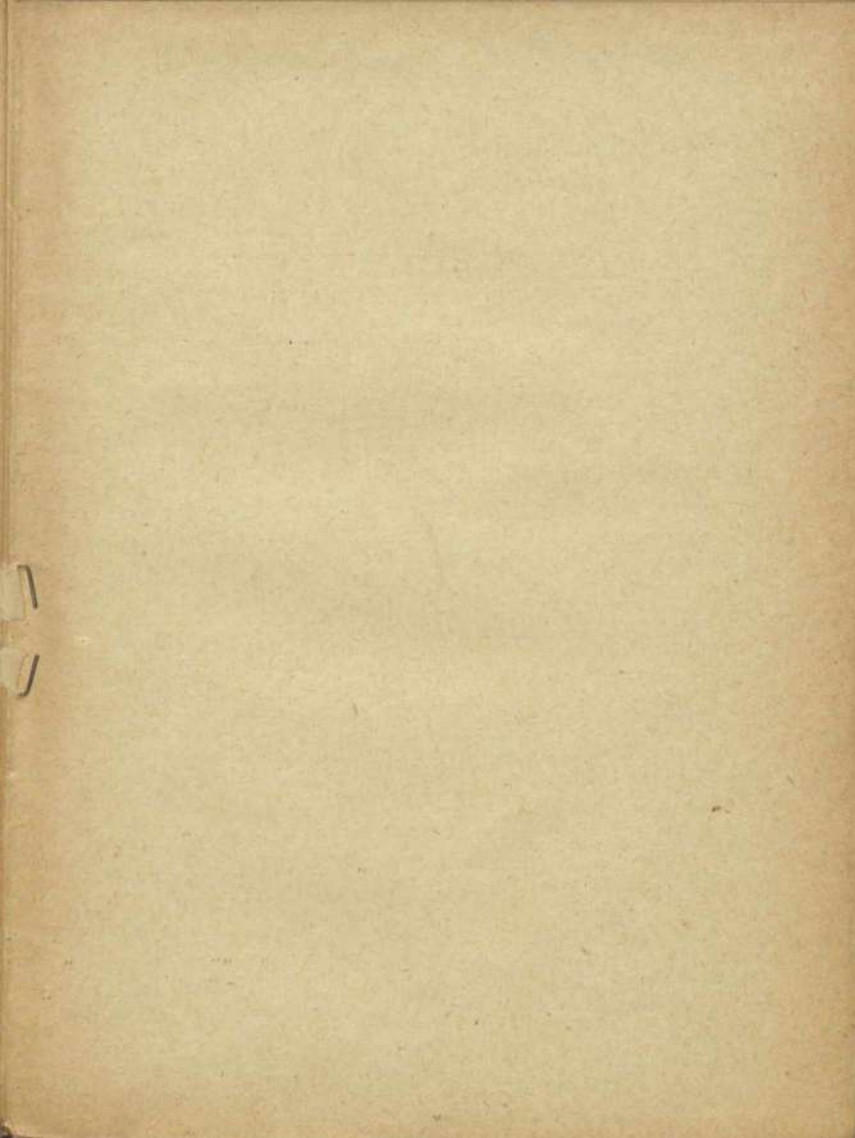
Alle Ausweisdokumente sind mit peinlicher Sorgfalt auszufüllen und nur an Personen auszustellen, welche der ausstellenden Behörde als durchaus verlässlich und vertrauenswürdig bekannt sind, und hat diese Behörde hiefür die volle Verantwortung zu tragen.

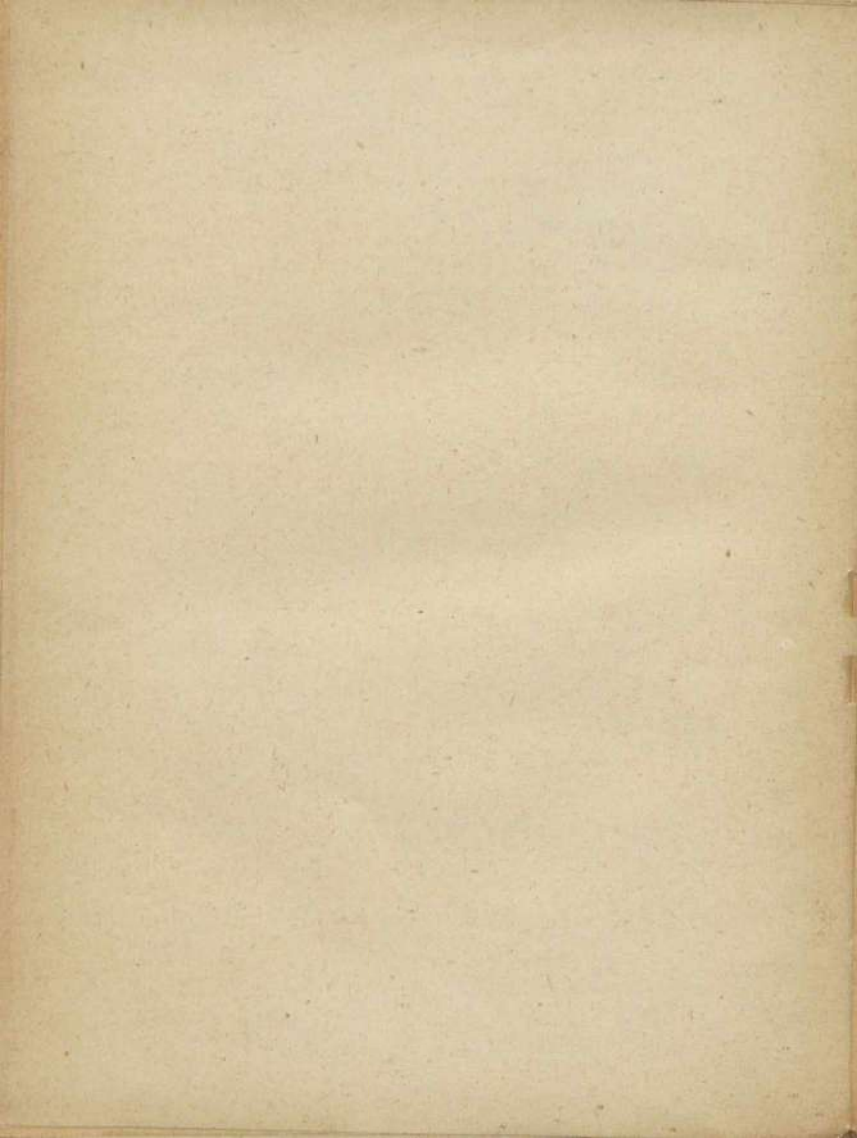
Die Legitimationsdokumente sind nach erfolgtem Gebrauche abzuführen, ein etwaiger Ver-

lust der ausstellenden Behörde sofort zur Anzeige zu bringen.

Eine Ueberlassung von Ausweisdokumenten an andere Personen als jene, auf die sie lauten, sowie jeder sonstige Mißbrauch werden bestraft.







(Standeskörper)

Muster 1

Nr. (Evidenznummer des Protokolls)

(für Offiziersdiener)

Legitimation

zu Marschroute, Offenen Order, Offenem Befehl, Urlaubschein
Nr. _____

Name des Offiziersdieners: _____

Charge, Name und Standeskörper des Offiziers (Militärbeamten):

Reiseroute: Von _____ über _____

nach _____

und zurück nach _____

_____ , am _____ 191 .

L. S.

(Unterschrift des Ausstellers
der Marschroute etc.)

(Kommando) Feldpostamt

Nr. (Evidenznummer des Protokolls)

Muster 2

(zum Betreten der
Stadt Triest)

Legitimation

für _____ (Charge, Name) _____

des _____ (Standeskörpers) _____ Feldpostamt _____

der hiemit berechtigt wird, die Stadt Triest am

bis _____ zu betreten.

Standort, am _____

191 .

L. S.

(Unterschrift des Ausstellers)

(Ausstellende Behörde)

 Nr. (Evidenznummer des Protokolls)

Muster 3
 (Für Grenz- und
 Nachbarverkehr)
 (in den Kriegsgebieten)

Identitätsbescheinigung

zugleich Reiselegitimation im Nachbar- und Lokalverkehr für

(Stand) _____, _____ Jahre alt,
 wohnhaft in _____

Es wird hiemit bestätigt, daß Genannter politisch und
 moralisch einwandfrei ist und daß gegen die Reise kein Be-
 denken obwaltet.

Diese Legitimation gilt bis _____ 191_____
 für die Strecke _____,
 am _____ 191_____

L. S.

 (Unterschrift des Ausstellers)

 (Unterschrift des Inhabers der
 Identitätsbescheinigung)

Muster 4

(ungar. Legitimationskarte)
(an Stelle des Reisepasses
u. der blauen Reiselegitim.)

Legitimationskarte.

Geburtsort und Jahr: _____

Ständiger Wohnsitz: _____

Personbeschreibung:

Statur: _____

Gesichtsform, besondere Merkmale des Gesichtes: _____

Haarfarbe, Bezeichnung einer eventuellen Glatze: _____

Form und Farbe des Schnurrbartes: _____

Form und Farbe des Bartes: _____

Farbe, Form und eventuelle Fehler der Augen: _____

Form der Nase und eventuelle Kennzeichen: _____

Form des Mundes: _____

Besondere Merkmale oder Gewohnheiten, welche am Körper sichtbar, an der Sprache oder Stimme wahrnehmbar sind:

Photographie mit eigen-
händiger Unterschrift des
Besitzers der
Legitimationskarte.

Unterschrift.

L. S.

(Unterschrift des Inhabers
der Legitimationskarte)

Ich bestätige, daß der Inhaber seine Photographie und diese
Legitimationskarte von mir eigenhändig unterfertigt
mit seinem Handzeichen versehen hat.

Gültigkeitsdauer: _____

Datum: _____

Amtssiegel und Unterschrift
des Ausstellers:

(Ausstellende Behörde)

Nr. (Evidenznummer des Protokolls)

Muster 5

(Militärische Bewilligung
für Grenzüberschreitung
des engeren Kriegsge-
bietes.)

Passierschein

Herrn _____

für Frau _____

Beruf _____

Staatsangehörigkeit _____

wohnhaft in _____

Alter _____ Jahre.

Reiseroute: Von _____

über _____

nach _____

und zurück nach _____

Reisezweck _____

Antrittstag _____ 191

Die Gültigkeit dieser Reisebewilligung erlischt

am _____ 191 .

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Standort, am _____ 191

S

(Unterschrift des Ausstellers)

Die Ausstellung des Passierscheines geschieht bis auf Widerruf.
Er kann unter Umständen nach Ermessen der Militärbehörde abgeändert
oder gänzlich zurückgezogen werden.Der Inhaber des Passierscheines muß gleichzeitig einen ordnungs-
mäßigen Reisepaß (Legitimationskarte) mit sich führen.

(Ausstellende Behörde)

Muster 6.

Nr. (Evidenznummer des Protokolls) auf blauem Papier.
(Für Fernverkehr im
engeren Kriegsgebiet.)

Reiselegitimation

für

Beruf

Geburtsjahr und Geburtsort

Ständiger Wohnort

der (die) berechtigt wird, die Reise von

über

nach

und zurück nach

zu Fuß, mit Bahn,

Wagen, Rad, Auto, durchzuführen.

Der Zweck der Reise ist

Es wird bestätigt, daß der (die) Genannte

politisch verläßlich und moralisch einwandfrei ist.

Diese Legitimation gilt bis

191 .

, am

191 .

(Unterschrift des Ausstellers)

(Unterschrift des Inhabers
der Reiselegitimation)Einverständnis der Militär
Lokal Behörde [des zustän-
digen AK.]

BEMERKUNG: Bei Eisenbahnfahrten ist diese Legitimation vor Antritt
der Hin- und Rückreise bei der Personenkassa mit dem feuchten
Zugsstempel bzw. Stations- und Datumstempel versehen zu lassen.

Nr. _____

Muster 7
 (für Okkupations-Gebiet,
 ersetzt Paßvisum)

Auskunftsbogen.

(Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 25. August 1915,
 Nr. 35 VBl.)

Von der Partei auszufüllen.

Name _____
 wohnhaft in _____
 geboren im Jahre _____
 Staatsbürgerschaft _____
 Religion _____
 versehen mit einem der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35, VBl., entsprechenden Reisepaß zur Reise in das k. u. k. Okkupationsgebiet, ausgestellt von _____
 Z. _____ Datum _____
 ist Inhaber*] der protokollierten*] Firma
Vertreter*] nichtprotokollierten*]
 in _____
 Die Firma erzeugt*]
handelt mit*]
 will in das k. u. k. Okkupationsgebiet ausführen*]
aus dem k. u. k. Okkupationsgebiet einführen*]
 (Art, Quantum, annähernder Wert der Ware)
 Die Ausfuhr in das k. u. k. Okkupationsgebiet*] soll er-
Einfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiet*]
 folgen über Austrittsstelle*]
Einbruchsstelle*]

Es wird bestätigt, daß gegen die Vertrauenswürdigkeit der obbezeichneten Firma und ihres Vertreters kein Bedenken besteht.

Visum der Handels- und
 Gewerbekammer, in deren
 Sprengel die Firma ihren
 Sitz hat.

Unterschrift der Gewerbe-
 behörde, in deren Sprengel
 die Firma ihren Sitz hat.

*] Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Muster 8.

(Für rückkehrende Flüchtlinge
in geschlossenen Transporten.)

K. k. _____ in _____

Legitimation.

Gültig zur Abreise binnen _____ Tagen

Herr _____
(Vor- und Zuname, Charakter) _____ ist

(Name des Amtes)

berechtigt, einen Postzug der Kriegsfahrordnung von der Station
_____ bis zur Station _____
zu benützen.

Wien, am _____ 191 _____

Der Inhaber kehrt als Flüchtling in den amtlich freigegebenen
Bezirk _____ zurück.

(Stampiglie der ausstellenden Behörde)

(Unterschrift)

BELEHRUNG: Der Inhaber der Legitimation hat, insoferne er nicht schon mit einer gültigen Fahrkarte (Freikarte etc.) versehen ist, eine Zivilfahrkarte für die zu benützende Wagenklasse nach dem Personentarif unter Berücksichtigung allfälliger Fahrbegünstigungen zu lösen. Die Legitimation ist vor Antritt der Reise bei der Personenkassa behufs Beisetzung des Stations- und Datumstempels vorzuzeigen.

(Ausstellende Behörde)
 Nr. (Evidenz-Nr. des Protokolls)

Muster 9

(Militärische Bewilligung
 für Angestellte und Arbeiter
 bei Bahnbauten,
 Schwellenlieferanten.)

Passierschein

Herrn _____
 für Frau _____

Beruf _____

Staatsangehörigkeit _____

Wohnhaft in _____

Alter _____ Jahre.

Reiseroute: von _____
 über _____
 nach _____
 und zurück nach _____

(Die Angabe der Eisenbahnstrecke, Objekte oder des Raumes, in welchem die Arbeiten stattfinden, ist hier ersichtlich zu machen).

Reisezweck _____

Antrittstag _____

Die Gültigkeit dieser Reisebewilligung erlischt
 am _____ 191

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Standort, am _____ 191

Raum für
 Photographie.

S.

Unterschrift
 des Ausstellers.

Die Ausstellung des Passierscheines geschieht auf Widerruf; er kann unter Umständen nach Ermessen der Militärbehörde abgeändert oder gänzlich zurückgezogen werden.

Dieser Passierschein gilt auch an Stelle des Reisepasses und muß unbedingt mit einer Photographie versehen sein.

Die Echtheit der eigenhändigen Unterschrift, die Identität der Photographie, sowie die politische Verlässlichkeit muß amtlich bestätigt sein.

Der Enthebungsnachweis vom Militärdienste ist zu erbringen.

